Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7107

28. 02. 97

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/6917 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens

A. Problem

Mit dem Abkommen vom 20. Juni 1996 wird der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit des Sekretariats der Klimarahmenkonvention an seinem Sitz in Bonn festgelegt. Durch das Vertragsgesetz werden die Voraussetzungen für die Ratifizierung dieses Abkommens geschaffen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der vom Ausschuß beschlossenen Form, mit der zusätzlich eine europarechtlich erforderliche Zuständigkeitsregelung im Bundesnaturschutzgesetz getroffen wird.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit dem Vollzug des Gesetzes entsteht ein geringfügiger administrativer Aufwand durch die mit der Gewährung der Vorrechte und Befreiungen verbundenen Verwaltungstätigkeiten, der sich im einzelnen noch nicht beziffern läßt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/6917 – mit folgender Maßgabe, im übrigen unverändert, zuzustimmen:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

 „Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes"

2. Artikel 4 des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefaßt:

 Artikel 4

 ‚§ 21 c des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) Im Eingangssatz werden die Wörter „des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82" durch die Wörter „des Artikels 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 S. 1)" ersetzt.

 bb) In Nummer 2 werden die Wörter „des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82" durch die Wörter „des Artikels 4 Abs. 1 und des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97" ersetzt.

 b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82" durch die Wörter „des Artikels 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97" ersetzt.'

3. Der bisherige Artikel 4 des Gesetzentwurfs wird Artikel 5 und wie folgt gefaßt:

 „Artikel 5

 ‚(1) Die Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Der Tag, an dem das in Artikel 1 genannte Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 6 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

 (2) Artikel 4 dieses Gesetzes tritt am 1. Juni 1997 in Kraft.' "

Bonn, den 26. Februar 1997

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Peter Schmitz (Baesweiler)	**Dr. Peter Paziorek**	**Michael Müller (Düsseldorf)**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter
	Birgit Homburger	**Michaele Hustedt**
	Berichterstatterin	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Peter Paziorek, Michael Müller (Düsseldorf), Birgit Homburger und Michaele Hustedt

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/6917 wurde in der 157. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Februar 1997 zur alleinigen Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II.

Das Abkommen vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen regelt Angelegenheiten, die mit der entsprechenden Anwendung des „UNV-Sitzabkommens" vom 10. November 1995 auf das Sekretariat zusammenhängen oder sich daraus ergeben. Es enthält Regelungen zur Rechtsfähigkeit des Sekretariats in der Bundesrepublik Deutschland, zur Erteilung von Einreisegenehmigungen sowie zur Immunität von der Gerichtsbarkeit zugunsten von für Zwecke der Klimarahmenkonvention in Deutschland tätigen Personen.

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung dieses Übereinkommens geschaffen werden. Die Verordnungsermächtigung in Artikel 2 soll ermöglichen, völkerrechtlich vereinbarte Änderungen des Abkommens ohne erneute Ingangsetzung des Gesetzgebungsverfahrens innerstaatlich in Kraft zu setzen.

Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 zugestimmt.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 26. Februar 1997 beraten.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde ausgeführt, mit dem Gesetzentwurf würden u. a. die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Bediensteten dieser VN-Behörde ohne große Formalitäten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen könnten. Es müsse alles getan werden, daß diese VN-Behörde hier in Bonn auch tatsächlich arbeiten könne.

Auf Bitte des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit schlage man vor, den Gesetzentwurf der Bundesregierung um einen zusätzlichen Abschnitt zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zu ergänzen. Auf diese Weise solle sichergestellt werden, daß auch nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels am 1. Juni 1997 die Zuständigkeit des Bundesamtes für Naturschutz für die Erteilung von EG-rechtlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen erhalten bleibe.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, man teile das Anliegen des Gesetzentwurfs, rüge aber, daß der Änderungsantrag erst zur Sitzung vorgelegt worden sei und damit keine Möglichkeit zu einer substantiellen Prüfung bestehe. Man gehe davon aus, daß es sich bei diesem Änderungsantrag nur um eine formale Zuständigkeitsregelung handele und nichts anderes.

Vom Vertreter der Bundesregierung wurde dieser Sachverhalt bestätigt. Die Eilbedürftigkeit des Vorgangs sei dadurch entstanden, daß die neue EG-Artenschutzverordnung nun schon zum 1. Juni 1997 in Kraft trete, auf der anderen Seite aber damit gerechnet werden müsse, daß die Beratungen zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes erst nach dem 1. Juni 1997 zum Abschluß kämen.

Der Ausschuß beschloß einstimmig bei einigen Stimmenthaltungen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, dem Gesetzentwurf in seiner veränderten Form (siehe Beschlußempfehlung) zuzustimmen.

Die gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen begründet der Ausschuß wie folgt:

Zu Nummer 1

Erforderliche Erweiterung des Titels

Zu Nummer 2

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (neue EG-Artenschutzverordnung), die am 1. Juni 1997 in Kraft tritt, verpflichtet die EG-Mitgliedstaaten, vor dem Inkrafttreten der Verordnung insbesondere die für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen zuständigen Behörden zu bestimmen.

Da die neue EG-Artenschutzverordnung die bisherige EG-Artenschutzverordnung Nr. 3626/82 vom 3. Dezember 1982 zum 1. Juni 1997 aufhebt, wird auch die geltende, in § 21c des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) festgelegte Zuständigkeit des Bundesamts für Naturschutz (BfN) für die Erteilung von EG-rechtlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen gegenstandslos.

Um sicherzustellen, daß auch nach dem 1. Juni 1997 die bisherige Zuständigkeitsregelung des BfN für die genannten Genehmigungen bleibt, ist die vorgeschlagene Anpassung des § 21c BNatSchG an die neue EG-Artenschutzverordnung erforderlich.

Zu Nummer 3

Mit Inkrafttreten der neuen EG Artenschutzverordnung zum 1. Juni 1997 soll die Anpassung des § 21 c BNatSchG wirksam werden. Dies macht die vorgeschlagene Änderung erforderlich.

Bonn, den 27. Februar 1997

Dr. Peter Paziorek	**Michael Müller (Düsseldorf)**	**Birgit Homburger**	**Michaele Hustedt**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333